

Tort-
ings-
Ka-
ligen
ntes
nken
ste-

era-
rung
iver-
entin
erbe
bera-
gung
tzen,
näh-

freie
atun-
bens-
(Prot
echtri-

l'OM
rban-
ricu-
r chi-
dlage
f chi-
und

änge-
ischer

ergibt
han-
erbes
nach-
zu er-
ls Teil
t jene

Tätigkeiten, für die sonst die Erlangung einer Berufsberechtigung als Diätas-
sistent/in erforderlich ist.

Personen, die bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl I 2002/111 (am
1. August 2002) ein freies Gewerbe „Ernährungsberatung“ begründet haben,
dürfen dieses weiter ausüben. Entsprechend der Übergangsregelung des § 376
Z 4 Abs 1 und 2 handelt es sich dabei um die Ausübung des nunmehr regle-
mentierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung *eingeschränkt auf Er-
nährungsberatung*. Da das G nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist dies
ohne Nachweis der Befähigung möglich (§ 17 Abs 1 idF der GewRNov 2002).
Die Aufnahme der Ernährungsberatung in den Bereich der Lebens- und So-
zialberatung ermächtigt auch zu einer individuellen Beratung. (vgl BMWA
2002)

„Weist der Anmelder die erfolgreiche Absolvierung der *Studienrichtung Er- 11*
nährungswissenschaften oder die erfolgreiche *Ausbildung zum Diätassisten-
ten/Diätassistentin* nach, erbringt er den Befähigungsnachweis für das regle-
mentierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf die
Ernährungsberatung. Mit diesem Nachweis könnte das entsprechende einge-
schränkte Lebens- und Sozialberatergewerbe angemeldet werden. Die Befähig-
ung für Ernährungsberatung ist auch einem Feststellungsverfahren gem § 19
zugänglich. Nach Auffassung des BMWA kann ein Bewerber die erforderliche
Qualifikation für Ernährungsberatung etwa auch durch den Abschluss der
Studienrichtung Pharmazie oder Medizin jeweils kombiniert mit der *Absol-
vierung von fachlich einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder einer*
entsprechenden beruflichen Praxis erwerben.“ (BMWA 2002)

Als „Sportwissenschaft“ ist eine interdisziplinäre Wissenschaft zu verstehen, 12
die sich mit Problemen und Erscheinungsformen im Umfeld von Freizeit-
und Leistungssport sowie von Bewegung beschäftigt.

Eingefügt durch WA 2004: Da sowohl die *Ernährungsberatung* als auch die 13
sportwissenschaftliche Beratung dem Gewerbe der Lebens- und Sozialbera-
tung angegliedert wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, das Lebens- und So-
zialberatergewerbe mit den entsprechenden Einschränkungen anzumelden,
sofern nicht der Befähigungsnachweis für alle genannten Tätigkeiten erbracht
wird.

„Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Lebens- und Sozialberater
auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt sind, wenn sie einschlä-
gig qualifiziert sind. Mit einer derartigen Bestimmung könnte für Sportwissen-
schafter und diplomierte Sporttrainer ein Weg in die Selbständigkeit, der über
die bestehenden freien Gewerbe, die dadurch nicht beeinträchtigt werden (zB
Sportberatung oder Sportberatung im Bereich Training, Wettkampf und Gerä-
teauswahl), hinausgeht, geöffnet werden.“ (WA 2004) – Vornehmlich Beratun-
gen im Leistungssport werden ohne Anwendung *sportwissenschaftlicher Er-*

Hermann Grabler
Harald Stolzlechner
Harald Wendl

GewO
Gewerbeordnung

Gewerbeordnung 1994 in der Fassung
zuletzt der GewO-Nov BGBl I 2010/111

3., vollständig überarbeitete Auflage

 SpringerWienNewYork